

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 8

31. August 2007

122. Jahrgang

„Herr, nun lässt du deinen Diener in Frieden fahren“
Lukasevangelium Kapitel 2, Vers 29

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck trauert um ihren

Bischof em. Prof. Dr. Christian Zippert

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat ihn am 15. August 2007 in Marburg-Michelbach im Alter von 70 Jahren heimgerufen.

Geboren am 30. Oktober 1936 in Berlin, war Christian Zippert nach seiner Ordination im Jahre 1965 zunächst Pfarrer in Michelbach und danach an der Lutherischen Pfarrkirche in Marburg, von 1973 bis 1980 Direktor des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar und von 1980 bis 1992 Propst des Sprengels Waldeck und Marburg. Von 1992 bis 2000 leitete er die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck als ihr Bischof.

Wir verlieren einen Hirten und Lehrer der Kirche, in dessen Lebensmittelpunkt die Liebe zum Gottesdienst stand. Christian Zippert war ein großer Freund der Ökumene, vor allem mit der römisch-katholischen Kirche. Seit frühesten Jahren lag ihm die Aussöhnung mit den Völkern Osteuropas am Herzen. Im Bewusstsein um deutsche Schuld und in Hoffnung auf Versöhnung engagierte er sich nachdrücklich im Dialog mit dem Judentum.

Im festen Glauben an die Auferstehung vertrauen wir Christian Zippert der Barmherzigkeit des dreieinigen Gottes an.

Kassel, 15. August 2007

Prof. Dr. Martin Hein
Bischof

Kirchenrätin Ute Heinemann
Präses

Inhalt	Seite	Seite	
Nachruf	173	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eichen und Erbstadt	175
Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 26. November 2002	174	Pfarrerausschuss	176
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Schemmern und Mäckelsdorf	174	Klinische Seelsorgeausbildung	176
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Lohrhaupten und Lettgenbrunn	175	Satzung des Förderkreises „Kirche Wenigenhasungen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Wenigenhasungen	176
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde der Auferstehungskirche zu Kassel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Rothenditmold	175	Amtliche Nachrichten	178
		Nichtamtlicher Teil	
		Stellenausschreibung: Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin/ eines Pädagogischen Mitarbeiters für „Seniorenarbeit“	179
		Satzung für LICHTENAU e.V. Neufassung vom 11. Dezember 2006	180

**Beschluss über die Änderung
der Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Vom 26. November 2002**

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 27 August 2007

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar die folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen:

§ 1 Absätze 2 und 5 der Geschäftsordnung für die Landessynode erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Einberufung der Synode erfolgt durch Ladung der ordentlichen Synodalen. Die Ladung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung abgesandt werden. Ist ein ordentlicher Synodaler an der Teilnahme verhindert, so ist sein Stellvertreter zu laden.

(5) Mit der Ladung werden den Synodalen die Tagesordnung und die zu behandelnden Vorlagen zugesandt. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Vorlagen nachgereicht werden.“

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden
Schemmern und Mäckelsdorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 17. Juli 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden
Schemmern und Mäckelsdorf, Kirchenkreis

Eschwege, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Kassel, den 31. Juli 2007

L.S.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Lohrhaupten und Lettgenbrunn**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 17. Juli 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Lohrhaupten und Lettgenbrunn, Kirchenkreis Gelnhausen, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 13. August 2007

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
der Auferstehungskirche zu Kassel
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Kassel-Rothenditmold**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 14. August 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde der Auferstehungskirche zu Kassel und die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Rothenditmold, Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel vereinigt.

II.

In der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Kassel wird die bisherige Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Rothenditmold zur 1. Pfarrstelle und die bisherige Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde der Auferstehungskirche zu Kassel zur 2. Pfarrstelle.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 15. August 2007

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Eichen und Erbstadt**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 14. August 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eichen und Erbstadt, Kirchenkreis Hanau-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Eichen-Erbstadt vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 15. August 2007

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 12. August 2007

Pfarrerausschuss

In dem nach § 86 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192) in Verbindung mit der Verordnung über die Wahl- und Geschäftsführung des Pfarrerausschusses vom 18. September 1973 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1994 (KABl. S. 94), gewählten Pfarrerausschuss, der sich am 5. Juli 2006 konstituiert hat, ist Pfarrerin Elisabeth Schießmann als Vertreterin von Pfarrer Uwe Hesse ausgeschieden. An ihre Stelle ist gewählt worden Pfarrer Dr. Jörg Mosig, Helmighausen, Hesperinghäuser Straße 6, 34474 Diemelstadt.

Klinische Seelsorgeausbildung

In 2008 werden zwei Kurse angeboten, ein geschlossener und ein fraktionierter Kurs:

Geschlossener Sechs-Wochen-Kurs

- vom 21. Januar bis 29. Februar 2008
- Praxisfeld: Diakonissenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen
- Leitung: R. Rosenau / U. Weidt
- Eigenbeteiligung: € 400,--

Fraktionierter Sechs-Wochen-Kurs

- Klausurwochen:
31. März bis 11. April 2008,
9. Juni bis 20. Juni 2008
und 1. September bis 12. September 2008
- Praxisfeld: Diakonissenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen
- Leitung: R. Rosenau / U. Weidt
- Eigenbeteiligung: € 400,--

Die Kursangebote richten sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde, im Krankenhaus oder einer diakonischen Einrichtung arbeiten oder sich für eine solche Tätigkeit vorbereiten.

Bewerberinnen und Bewerber für den geschlossenen Seelsorgekurs richten ihre schriftliche Anmeldung auf dem Dienstweg bis zum 14. September 2007 an:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung
Pfarrer Reinhold Rosenau
Herkulesstraße 71-73
34119 Kassel

An die gleiche Anschrift schicken bis zum 15. November 2007 diejenigen ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Motivation, die am fraktionierten Seelsorgekurs teilnehmen wollen.

Satzung des Förderkreises "Kirche Wenigenhasungen" der Evangelischen Kirchengemeinde Wenigenhasungen

Landeskirchenamt Kassel, den 31. Juli 2007

Mit Verfügung vom 31. Juli 2007 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Wenigenhasungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Satzung Förderkreis „Kirche Wenigenhasungen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Wenigenhasungen

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Wenigenhasungen in ihrer Verantwortung für das Gebäude der Kirche in Wenigenhasungen wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es,

- Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für das Gebäude der Wenigenhasunger Kirche zu interessieren,
- sie für eine ideelle Förderung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gebäudes entstehen, zu gewinnen,

- ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an den das Kirchengebäude betreffenden Fragen zu eröffnen, speziell auch an Fragen, die die Nutzung zu kulturellen Zwecken betreffen,
- und eine finanzielle Förderung zu ermöglichen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wenigenhasungen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 12 Euro (Mindestbetrag) dem Förderkreis für den Erhalt der Kirche Wenigenhasungen spendet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde geführt und mit Zustimmung des Zweckverbandsvorstandes jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Amtliche Nachrichten

1. Pfarrstelle Allendorf,
Kirchenkreis Witzenhausen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)

1. Pfarrstelle Kilianstädten-Oberdorfelden,
Kirchenkreis Hanau-Land
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die „Mitgliedergewinnung im Kirchenkreis Hanau-Land“
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Oberrieden, Kirchenkreis Witzenhausen
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Margarethen-Ladens Witzenhausen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.
(erneute Ausschreibung)

3. Pfarrstelle Schmalkalden,
Kirchenkreis Schmalkalden
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 1. Oktober 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin / eines Pädagogischen Mitarbeiters für „Seniorenarbeit“

Im Referat Erwachsenenbildung des Landeskirchenamtes ist zum 1. November 2007 die Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin / eines Pädagogischen Mitarbeiters für Seniorenarbeit/Altersarbeit mit dem Schwerpunkt „Seniorenbildung“ mit Dienstsitz in Kassel zu besetzen.

Dem Referat zugeordnet ist als Kompetenzzentrum der Landeskirche das Evangelische Bildungszentrum für die zweite Lebenshälfte (ebz) in Bad Orb. Ein Teil des Arbeitskontingents ist der Mitarbeit im ebz gewidmet.

Aufgaben:

- Weiterentwicklung des evangelischen Erwachsenenbildungsprofils aus fachspezifischer Perspektive,
- Profilierung der landeskirchlichen Seniorenarbeit durch Fortbildungs- und Netzwerkangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren; Beratung und Begleitung von Kirchenkreisen und Gemeinden bei Projekten; Entwicklung und Durchführung innovativer Modelle für gemeindebezogene Seniorenbildungsarbeit,

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

- Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse durch Vorträge, Workshops und Arbeitsmaterialien,
- Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege mit lokalen Initiativen, Trägern und Anbietern,
- Mitarbeit im Team des Referats und im Kollegium und Fachbeirat des ebz,
- Konzeptionierung, Durchführung und Evaluation von Gerontologischen Fach- und Studientagen und thematisch orientierten Seminaren im ebz,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung des ebz.

Erwartet werden:

- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche,
- ein pädagogischer oder gleichwertiger Fachhochschulabschluss mit fachspezifischer Zusatzqualifikation (Dipl.-Sozialgerontologie),
- Erfahrung in der Seniorenarbeit und im Umgang mit Bildungsprozessen,
- Kenntnis der aktuellen gerontologischen Diskussion und pädagogisches Vermittlungsgeschick,
- Ideen für die Projektarbeit in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,
- Bereitschaft für kollegiale Zusammenarbeit im Referat und ebz und zur beständigen eigenen Fortbildung,
- Freude an innovativen Prozessen.

Geboten werden:

- Vergütung nach BAT (III-IIa),
- eine Aufbausituation, die Raum für eigene Ideen und Schwerpunktsetzungen bietet,
- ein Team engagierter Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern,
- eine klare Leitungs- und verlässliche Absprachenstruktur.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 1. Oktober 2007 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Nähere Auskünfte erteilen: OLKR Dr. Eberhard Stock, Tel.: 0561/9378-260, und Referatsleiterin Pfarrerin Martina S. Gnadt, Tel.: 0561/9378-360.

**Satzung für LICHTENAU e.V.
Neufassung vom 11. Dezember 2006**

Landeskirchenamt Kassel, den 15. August 2007

Die Satzung des Vereins LICHTENAU e.V. Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Diakonie in Hessisch Lichtenau ist durch Beschluss des Kuratoriums am 11. Dezember 2006 neu gefasst worden.

Die Änderungen sind am 5. Juli 2007 in das Vereinsregister Nr. VR 1052 eingetragen worden und damit in Kraft getreten.

Die geänderte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

**Satzung für LICHTENAU® e.V.
Orthopädische Klinik und
Rehabilitationszentrum
der Diakonie in Hessisch Lichtenau**

in der am 11. Dezember 2006 vom Kuratorium beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen LICHTENAU e. V. Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Diakonie. Er hat seinen Sitz in Hessisch Lichtenau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Witzenhausen unter Nr. 1052 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. Er ist der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugeordnet im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.*

* Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABl. S. 197).

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) In praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe will der Verein insbesondere körperbehinderten, kranken und alten Menschen Heilbehandlung, Betreuung, Pflege, Unterricht und Berufsausbildung gewähren, vorrangig mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das berufliche und gesellschaftliche Leben. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit und Nationalität.

(2) In Verfolgung dieser Ziele unterhält der Verein die erforderlichen klinischen, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen, die stationär, teilstationär und ambulant tätig sind, ergänzend dazu Werkstätten, Schulen u. ä.

(3) LICHTENAU kann sich an Gesellschaften, Vereinen und Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen, diese übernehmen, pachten oder allein oder mit anderen Rechtsträgern solche Gesellschaften, Vereine, Einrichtungen gründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vermögen

(1) Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind für satzungsgemäße Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zugeführt werden.

(2) Keine Person darf durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen
- b) Die Erstattung von notwendigen Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins müssen der evangelischen Kirche oder einer christlichen Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; außerdem sollen sie an der Arbeit von LICHTENAU besonders interessiert sein. Ihre Zahl soll nicht mehr als 20 betragen.

(2) Die Mitglieder sind:

- a) bis zu drei vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. benannte Personen
- b) bis zu drei von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck benannte Personen
- c) der Propst des Sprengels Kassel
- d) der Dekan des Kirchenkreises Witzenhausen
- e) ein örtlich zuständiger Pfarrer
- f) weitere vom Verwaltungsrat vorgeschlagene geeignete Personen, die vom Kuratorium berufen werden.

(3) Die Mitglieder haben keine Beiträge zu zahlen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres, außerdem:

- a) wenn nach Feststellung des Kuratoriums wichtige Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.
- b) wenn ein Mitglied als Vertreter gemäß Absatz 2 c) bis e) aus seinem Amt ausscheidet oder gemäß Absatz 2 a) bis b) zurückgezogen wird. Das Verbleiben als Mitglied gemäß Absatz 2 f) kann beschlossen werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Kuratorium
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium als die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter und bis zu vier weitere Personen. Diese bilden den Verwaltungsrat und dürfen nicht hauptamtlich in LICHTENAU tätig sein. Dem Verwaltungsrat soll mindestens je ein gemäß § 5 Absatz 2 a) und b) benanntes Mitglied angehören.

(3) Das Kuratorium berät und beschließt über die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 sowie deren Erfüllung und Weiterentwicklung.

(4) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören ferner:

- a) Die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes von Verwaltungsrat und Vorstand und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Verwaltungsrates und Vorstandes
- d) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen und geleitet. Er muss es einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einladung soll schriftlich, in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern zugehen und die Tagesordnung enthalten.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es nach Absatz 1 Satz 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann

sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Ausnahme § 14 u. § 15); bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Der Kuratoriumsvorsitzende kann auf Beschluss des Verwaltungsrates eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Dies ist nicht zulässig bei der Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins. Verlangt ein Drittel der Mitglieder mündliche Beratung, so ist eine schriftliche Abstimmung über die gestellte Frage nicht mehr zulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel an der Sitzung des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut enthalten muss; sie ist von dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterschreiben und von dem Kuratorium zu genehmigen.

§ 9

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sieben Personen und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates, welches das 70. Lebensjahr vollendet hat, bleibt abweichend von § 5 Absatz 4 bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand. Er kann über die Angelegenheiten von LICHTENAU jederzeit Bericht vom Vorstand anfordern, sämtliche Unterlagen einsehen und die Kassenführung prüfen bzw. Dritte damit beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat und das Kuratorium werden gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

(3) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zusammen. Die Einladung soll fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung allen Verwaltungsratsmitgliedern zugegangen sein. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen der Verwaltungsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss, anwesend ist.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Verwaltungsrat bestimmt aus der Mitte der Direktoren den Sprecher des Vorstandes. Dieser soll in der Regel der Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle sein.

(6) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

- Er erlässt im Einvernehmen mit dem Kuratorium die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- Er beschließt über Anträge an das Diakonische Werk Kurhessen-Waldeck e. V. auf Befreiung von Pflichten, die dem Verein als Mitglied des Diakonischen Werkes Kurhessen-Waldeck e. V. obliegen.
- Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.
- Er berät über Fragen der Personalentwicklung.

(7) Sämtliche Rechte des Vereins, die dem Verein als Gesellschafterrechte aus der Beteiligung an Tochtergesellschaften zustehen, werden, insoweit abweichend von § 12 Absatz 1, neben dem Vorstand von einzelnen vom Verwaltungsrat benannten Mitgliedern oder vom Verwaltungsrat insgesamt ausgeübt. Die benannten Mitglieder oder der Verwaltungsrat sind berechtigt, gemeinsam mit dem Vorstand den Verein in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften in allen anderen Fällen der Ausübung von Gesellschafterrechten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für diesen Geschäftskreis besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Sie sind insbesondere befugt, qualifizierte Dritte im Einzelfall zur Ausübung der Gesellschafterrechte zu bevollmächtigen, auch unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB); bevollmächtigt und von § 181 BGB befreit werden können auch Mitglieder des Vereinsvorstandes, des Kuratoriums oder andere Mitglieder des Verwaltungsrates. Vorstehende Bestimmungen gelten für mittelbare Beteiligungen des Vereines, also an Enkelgesellschaften usw., entsprechend, sofern weder gesetzliche Bestimmungen noch der Gesellschaftsvertrag der betroffenen Gesellschaft dem entgegenstehen.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem Vorstand unverzüglich zugeleitet wird.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den hauptberuflich tätigen Direktoren von LICHTENAU. Sie werden

von dem Verwaltungsrat nach Anhörung des Kuratoriums berufen und abberufen.

(2) Mit den Direktoren ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, soweit dies nicht aus besonderen Gründen entbehrlich ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet LICHTENAU. Er vertritt LICHTENAU gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereines für alle Geschäfte berechtigt, die einen Wert von 200.000 € nicht übersteigen und die die Leitung des Aufgabenbereiches gewöhnlich mit sich bringt. Darüber hinaus erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstandes generell für Rechtsgeschäfte mit anderen als gemeinnützig anerkannten Institutionen oder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Eine Befreiung bezüglich Rechtsgeschäften mit gewerblichen Unternehmen ist nur im Einzelfall zulässig. Der Vorstand ist zur Erteilung von Vollmachten ermächtigt, auch für einen sachlich oder zeitlich abgegrenzten Geschäftskreis.

(2) Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge von LICHTENAU.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht dem Kuratorium bzw. dem Verwaltungsrat obliegen oder die sich diese Gremien vorbehalten.

(4) Jeder Direktor ist dem Vorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich.

(5) Wesentliche Änderungen im Wirtschaftsplan während des laufenden Rechnungsjahres bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Insbesondere hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, falls ein vom Verwaltungsrat festgesetzter Finanzrahmen überschritten wird, und zwar vor allem

- beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken,
- bei der Aufnahme von Krediten mit einer länger als einjährigen Laufzeit,
- bei der Planung von Bau- und Investitionsvorhaben
- sowie bei Bürgschaften.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst.

(7) Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein entweder durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. oder auf Beschluss des Verwaltungsrates durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.

(2) Beschlüsse über Änderungen des Satzungszwecks (§ 2) und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

Kommt hierzu keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Verwaltungsratsvorsitzende eine weitere Sitzung, welche höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

Diese Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Heimfallrecht

Bei Auflösung des Vereins oder wenn die Durchführung des Satzungszweckes unmöglich geworden ist, fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V., das es im Sinne des § 2 dieser Satzung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag der Eintragung in Kraft. Sie ist dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekannt zu geben und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183